

28.03.23**Antrag**
des Freistaates Bayern

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Punkt 34 der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 17 und 18 der Empfehlungsdrucksache 68/1/23 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist § 36 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für das Risikomanagement das Rohwasser, das aus einem Oberflächengewässer stammt, in jeder zu dieser Wasserversorgungsanlage gehörenden Wassergewinnungsanlage vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Wird das Rohwasser aus mehreren Wassergewinnungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Sammelleitung der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk zugeführt, ist eine Untersuchung des Rohwassers in der Sammelleitung vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk ausreichend. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Probennahmen im Abstand von jeweils drei Monaten sowie in demselben Untersuchungszeitraum mindestens zwei anlassbezogene Probennahmen bei Starkregen, Trockenheit oder anderen ungewöhnlichen Wetterverhältnissen.“

Begründung:

Ein Vorkommen von somatischen Coliphagen in Grundwasser ist unwahrscheinlich, selbst wenn Uferfiltratanteile oder gelegentliche mikrobiologische

Belastungen vorhanden sind. Die Untersuchung von Rohwässern, die lediglich von einem Oberflächengewässer beeinflusst werden oder beeinflusst sein können, ist nicht zielführend, da ein Nachweis von somatischen Coliphagen unter den vorgesehenen Bedingungen in solchen Rohwässern nicht zu erwarten ist. Dies zeigen auch die Ergebnisse des Projekts „Bedeutung der neuen mikrobiologischen Parameter der EU-Trinkwasserrichtlinie für die deutsche Wasserversorgung“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Überdies führt die Formulierung „von einem Oberflächengewässer beeinflusst sein kann“ zu Unklarheiten im Vollzug. Darüber hinaus dient die Änderung der Klarstellung, dass keine Untersuchung jeder einzelnen Gewinnungsanlage erforderlich ist. Die Ergänzung „vor der ersten Aufbereitungsstufe im Wasserwerk“ ist möglich, da die Untersuchungen nur erforderlich sind, wenn das Rohwasser aus einem Oberflächengewässer stammt. In diesem Fall ist anzunehmen, dass immer eine erste Aufbereitungsstufe im Wasserwerk vorhanden ist. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung „im Wasserwerk“ klargestellt, dass nicht bereits vor einer möglichen Aufbereitung in einer Vorsperre die Untersuchung zu erfolgen hat. Werden im Rohmischwasser in der Sammelleitung auffällige Befunde festgestellt, sind gemäß § 36 Absatz 2 TrinkwV weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Ursache erforderlich. Hierbei können gegebenenfalls Einzeluntersuchungen der einzelnen Wassergewinnungsanlagen erforderlich sein.